

Statut des Imkervereins „Eintracht“ 1886 Beetzendorf und Umgebung e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eintracht“ 1886 Beetzendorf und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Beetzendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Sachsen- Anhalt der Imker (nach Gründung des Verbandes)

Die Satzungen des Landesverbandes sowie seine Ordnungen und Richtlinien sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

2. Ziele und Aufgaben des Vereins bestehen

- im Zusammenschluss der Imker, um Einfluss auf ihre Qualifizierung in Form von
 - Vorträgen,
 - Exkursionen,
 - Erfahrungsaustausch und
 - Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Imkervereinen zu nehmen.
- darin, Imker zu beraten in Fragen der
 - Ökologie,
 - Wanderung,
 - Vermarktung von Bienenprodukten,
 - bei der Bienenweidepflanzung,
 - bei der Bienengesundheit und Förderung der Weiterbildung der BSS durch das Veterinärwesen,
 - Betreuung von Jungimkern.
- darin, als Solidargemeinschaft der Imker in Vertretung gegenüber
 - dem Landesverband,
 - dem Kreisverband (wenn dieser gebildet wird),
 - der örtlichen Kommune,
 - der Versicherung.
- in der Beratung und Vertretung in Rechtsfragen, die die Imkerei betreffen.
- darin, in Mitgliederversammlungen und geselligen Zusammenkünften das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu fördern und zu stärken.

3. Politische Orientierung

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ab.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist hierzu die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

5. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, ab Volljährigkeit eine Wahlfunktion auszuüben.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- das Statut und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- sich für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden.

7. Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Beitragszahlungen der Mitglieder, aus den Einkünften bei Veranstaltungen und aus der Vergütung von Leistungen für die Mitglieder.

Die Tätigkeit des Vereins dient nicht der Erzielung von geschäftlichem Gewinn.

Mitgliedsbeitrag:

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres kassiert.

Für den Jahresbeitrag und sonstige finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied besteht Bringepflicht.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (schriftliche Austrittserklärung),
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung (bei juristischen Personen).

Austritt

Der Austritt kann in der Regel zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30.9. schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Bei nicht fristgerechter Austrittserklärung ist der Verein berechtigt, noch bestehende oder entstehende Forderungen zu erheben und sie ggf. gerichtlich einzuklagen.

Ausschluss

Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Imkervereins und seiner Mitglieder Schaden zufügen, gegen das Statut verstoßen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren, können mit Beschluss ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich und ist dem Mitglied unter Abgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Dieser ist beim Landesverband einzulegen. Die Entscheidung des Landesverbandes ist endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein

9. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Zwischenzeitliche Abwahl oder Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Die Mitgliederversammlung kann eine offene Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- Vorsitzender,
- Stellvertreter,
- Hauptkassierer,
- Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand, der nach Erfordernis einberufen wird, gehören die

- Obleute und die
Revisionskommission.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission analog zur Vorstandswahl.

Die Revisionskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

10. Geschäftsführung des Vereins

- Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt unter Beachtung des Statuts.
- Der Vorstand vertritt den Imkerverein im Rechtsverkehr. Damit werden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beauftragt. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
- Bei Änderung des Statuts müssen 2/3 der Mitglieder des Imkervereins zustimmen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

11. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Vorsitzender und sein Stellvertreter:

- Verwirklichung des Statuts,
- Erarbeitung eines Finanzplanes unter Einbeziehung des Kassierers,
- Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Kontrolle in Zusammenarbeit mit der Revisionskommission.

Sie sind nicht berechtigt, die Kassengeschäfte zu führen.

Kassierer:

- ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.
 - Buchung der Ein- und Ausgaben mit Nummerierung der Belege.
 - Erstellen der Bilanz.
 - Abgabe des Kassenberichtes vor der Jahreshauptversammlung.
- Die Belege sind vom Kassierer und einem weiteren Zeichnungsberechtigten abzuzeichnen.

Schriftführer:

- Niederschriften der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
der laufende Schriftverkehr wird in Abstimmung mit den Vorsitzenden geführt.

Obleute

Die Fachgebiete Bienenschutz und -gesundheitsdienst, Wanderung, Zucht, Bienenweide und Jugendarbeit werden von den Obleuten wahrgenommen. Die Sachverständigen für Bienenschutz (BSS) des Vereins werden vom Vereinsobmann für Bienenschutz und -gesundheitsdienst, der eng mit dem Veterinärwesen zusammenarbeitet, angeleitet. Die Bestätigung, Prüfung und laufende Anleitung von Zuchtrichtern erfolgt von den Beauftragten des Landesverbandes.

12. Revisionskommission

Die Revisionskommission überprüft:

- die Einhaltung des Statuts,
- die Durchführung der Beschlüsse,
- die Arbeit des Vorstandes,
- die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einhaltung des Finanzplanes,
- die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und ihre Nachweisführung,
- die Einhaltung des Kassenlimits,
- die ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte,
- die Überprüfung der Zeichnungsberechtigung.

13. Aufwandsentschädigung

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen.. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

14. Ehrungen

Der Verein nimmt nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor

15. Auflösung des Vereins

- der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit auflösen.
Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden.
- für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand ist verpflichtet:

- Forderungen des Imkervereins gegenüber Dritten geltend zu machen.
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Imkervereins zu erfüllen.
- Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen.
- über die Aufteilung des Restvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

16. Schlussbestimmungen

Dieses Statut wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.05. 1990 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Beetzendorf, den 10. 05. 1990

Vorsitzender

gez. P. Kasselke